



„Zusammen im Quartier – Sozialplanung initiieren, weiterentwickeln und stärken“

Aufruf des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) vom 24. Februar 2022 zur Einreichung von Anträgen auf Projektförderung zur Initiierung sowie zum Ausbau von Sozialplanungsprozessen in Kommunen in Nordrhein-Westfalen

In Nordrhein-Westfalen gibt es bei der räumlichen Verteilung von Armut deutliche regionale Unterschiede, aber auch Unterschiede innerhalb von Städten. In den benachteiligten Stadtteilen leben vorwiegend Menschen, die ein sehr geringes Einkommen haben und von der gesellschaftlichen Teilhabe in vielen Bereichen ausgeschlossen sind. Der Bezug von Grundsicherungsleistungen ist dort der Regelfall.

Um einer fortschreitenden sozialen Segregation in Nordrhein-Westfalen entgegenzuwirken, bedarf es strukturell umfangreicher, differenzierter und integrierter Maßnahmen sowie Handlungsstrategien in mehreren Handlungsfeldern, vor allem der Sozial-, Bildungs-, Arbeits-, Wirtschafts-, Gesundheits-, Umwelt- und Stadtentwicklungspolitik.

Ziel einer kommunalen integrierten und strategischen Sozialplanung ist es, unter Beteiligung der weiteren sozialen Akteure in den einzelnen Stadtteilen und Quartieren gleichwertige Lebensverhältnisse vor Ort herzustellen, Armutsprävention und Armutsfolgenbekämpfung zu unterstützen und die Teilhabechancen für alle Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten.

Über den Projektauftrag **„Zusammen im Quartier – Sozialplanung initiieren, weiterentwickeln und stärken“** stellt das MAGS zur Initiierung sowie zum Ausbau integrierter, strategischer Sozialplanungsprozesse für die Jahre 2022 – 2024 Fördermittel zur Verfügung.



Förderung von Maßnahmen zur Sozialplanung

Eine integrierte, strategische Sozialplanung findet sowohl auf der gesamtstädtischen als auch auf der sozialräumlichen Ebene statt. Je nach Entwicklungsstand der Sozialplanung sollen sich Kreise, Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen auf eine gesamtstädtische kleinräumige Analyse oder bei bestehenden Sozialplanungsstrukturen auf eine vertiefende Quartiersanalyse fokussieren. Auf Antrag erhalten sie hierfür finanzielle Unterstützung bei der Durchführung von Maßnahmen entsprechend der nachfolgend beschriebenen Bausteine 1 und 2.

Für kleinräumige Analysen in Städten, Gemeinden, Stadtteilen und Quartieren müssen zur Identifizierung mehrdimensionaler, benachteiligender Lebenslagen Daten unterschiedlicher Fachbereiche und Gebietskörperschaften (in Kreisen) zusammengeführt werden. Hierbei erhalten die Kommunen vom Land über Baustein 3 Unterstützung bei der Implementierung einer zentralen Datenbank einschließlich eines mit einem im Webbrowser nutzbaren Geoinformationssystems („Datenplattform“) zur dauerhaften Nutzung.

Baustein 1: Sozialplanung initiieren und weiterentwickeln

Auf-/Ausbau kommunaler Sozialplanung

Kreise, kreisfreie Städte sowie kreisangehörige Städte und Gemeinden sollen integrierte Sozialplanungsprozesse initiieren und erproben, um Auswirkungen der Kinder- / Familienarmut präventiv, sozialraumorientiert und partizipativ zu begegnen. Vor allem Kinder, Jugendliche und Familien stehen im Mittelpunkt der Analysen, Beteiligungsverfahren und Veranstaltungen.

Es können Mittel (Personal- und Sachausgaben) für folgende, aufeinander aufbauende Arbeitsschritte beantragt werden:

- Aufbau / Ausbau von integrierten, strategischen Sozialplanungsprozessen innerhalb eines Kreises, einer kreisfreien Stadt oder einer kreisangehörigen Stadt oder Gemeinde,
- spezielle (Daten-)Analysen, z.B. zur Bedarfsgerechtigkeit, Zielgruppenerreichung, zur Steuerung von bedarfsgerechten oder zielgruppenerreichenden Maßnahmen, Projekten und Angeboten,
- frühzeitige Einbindung der sozialen Akteure (wie z.B. Kirchen- und Moscheegemeinden, Sozialverbände, Gewerkschaften, Selbsthilfegruppen, Sport- und Kulturvereine,



Integrationszentren und –agenturen, Migrantenselbstorganisationen, Familienbildungsstätten, usw.) in die Angebotserhebung, Bedarfsplanung und Entwicklung von Maßnahmen,

- Befragungen von Zielgruppen, Expertinnen und Experten, um vertieftes Wissen für eine bedarfs- und partizipationsorientierte Sozialplanung zu gewinnen,
- Sozialraumkonferenzen (inkl. partizipativer Projektentwicklung und –umsetzung des prioritären Projektes),
- Diskussions- und Transferveranstaltungen, mit der Zielsetzung, die Rolle und die Ansätze der kommunalen Sozialplanung bei der Bekämpfung von (Kinder- und Familien-) Armut herauszuarbeiten und zu konkretisieren.

Als Ergebnisse des Sozialplanungsprozesses sollen nach Projektende vorliegen:

- eine kommunale sozialpolitische mittel- und langfristige Zielsetzung,
- die Auswahl und Festlegung auf geeignete Indikatoren für kleinräumige Analysen der Gesamtstadt / des Kreises zur statistischen Beschreibung der Ist-Situation,
- der Aufbau eines Monitoringberichtswesens zur Ermittlung von Quartieren mit (besonderem) Handlungsbedarf,
- spezielle (Daten-)Analysen, z.B. zur Bedarfsgerechtigkeit, zur Zielgruppenerreichung für die Steuerung von bedarfsgerechten oder zielgruppenerreichenden Maßnahmen, Projekten und Angeboten,
- die Entwicklung / Ableitung einer integrierten Handlungsstrategie,
- die Vernetzung verschiedener Fachplanungen innerhalb der Kommunalverwaltung,
- die Vernetzung und Kooperation mit externen Akteurinnen und Akteuren vor Ort.

Um die kleinräumige Berichterstattung und die interkommunale Zusammenarbeit zu stärken, ist bei der Antragstellung durch einen Kreis in Bezug auf die geplante Maßnahme die Zustimmung zur fachlichen Mitwirkung von mindestens zwei der kreisangehörigen Städte / Gemeinden des Kreisgebietes bei Antragstellung nachzuweisen. Der Nachweis kann durch einen entsprechenden Zusatz innerhalb eines letter-of-intent, einer Kooperationsvereinbarung oder gesondert durch die jeweiligen Verwaltungsspitzen erfolgen.



Baustein 2: Sozialplanung+

Der Blick ins Quartier – Von Daten zu Taten

Eine integrierte und strategische Sozialplanung ist eine kommunale Planung, die sozialpolitische Prozesse mitgestaltet. Basierend auf bereits etablierten Sozialplanungsstrukturen und sozialstatistischen Daten können besondere Herausforderungen wie soziale Ungleichheiten und Armutslagen kleinräumig ermittelt und Lösungsansätze und passgenaue Maßnahmen entwickelt werden. Dazu ist eine integrierte Vorgehensweise erforderlich, d.h. die Kooperation unterschiedlicher Fachplanungen innerhalb der Kommunalverwaltung sowie die Kooperation mit externen Akteurinnen und Akteuren, aus der letztendlich konkrete Maßnahmen vor Ort resultieren.

Die Weiterentwicklung der Ergebnisse kleinräumiger Datenanalysen und die Fokussierung auf (benachteiligte) Quartiere stehen bei Baustein 2 ausdrücklich im Vordergrund. Es werden ausschließlich Projekte gefördert, die in der konkreten Umsetzung die Lebens(raum)bedingungen eines Quartiers und seiner Bewohnerinnen und Bewohner beschreiben und zum Gegenstand des weiteren Wirkens einer Kommune machen. Mit der quartiersbezogenen Umsetzung einer integrierten, strategischen Sozialplanung sollen mittelfristig Maßnahmen entwickelt werden (können), die die Verbesserung der Teilhabe sowie der direkten Begleitung von Kindern und Jugendlichen, und / oder der Förderung der Verbesserung von Kompetenzen (z.B. sprachlich, motorisch, sozial, gesundheitlich, physisch, psychisch) zum Gegenstand haben.

Es können Mittel (Personalausgaben und Sachausgaben) für folgende aufeinander aufbauende Arbeitsschritte beantragt werden:

- für die konzeptionelle Entwicklung (Mitwirkung, Steuerung, ggf. Koordination) zielgruppenspezifischer Maßnahmen in benachteiligten Quartieren,
- um die Erkenntnisse aus den Sozialräumen stark zu vernetzen, Bürgerinnen und Bürger, Akteurinnen und Akteure vor Ort einzubinden und die Erkenntnisse in die Verwaltung zu transportieren, um Teilhabechancen vor allem von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien zu erhöhen, Armutfolgen abzumildern und möglichst gleichwertige Lebensverhältnisse vor Ort herzustellen,
- soweit sie auf der Grundlage kleinräumiger kommunaler Daten zur Beschreibung der Armutslagen sowie
- auf einer gesamtstädtischen und sozialräumlichen Strategie für soziale Teilhabe basieren und
- lokale Akteurinnen und Akteure (freie Träger, Träger der freien Wohlfahrtspflege, Vereine, Glaubensgemeinschaften, etc.) zusammenführen.



Die Stelle kann räumlich außerhalb der Verwaltung – wenn möglich direkt im jeweiligen Quartier – angesiedelt werden. Baustein 2 kann nur gefördert werden, wenn die Kommune oder der Kreis bereits eine Sozialplanung eingerichtet hat. In diesem Fall ist die Auswahl eines bestimmten Quartiers / bestimmter Quartiere durch eine entsprechende Analyse zu begründen.

Erforderlich hierbei sind:

- eine vertiefte Quartiersanalyse (quantitativ und qualitativ),
- Feststellung kleinräumiger Entwicklungsaufgaben und Bedarfe,
- Einbeziehung von Potenzialen / Angeboten im Quartier,
- sozialräumliche Netzwerkarbeit, Durchführung von Beteiligungsprozessen mit Expertinnen und Experten, Bewohnerinnen und Bewohnern im Quartier,
- Entwicklung einer positiven Vision (Leitidee) für das Quartier,
- laufende Prozessbetrachtung und -bewertung,
- Feststellung des Erfolges der Veränderungen im Quartier,
- ggf. Nachjustierungen, Weiterentwicklung der Prozesse, Instrumente, Maßnahmen.

Soweit ein Kreis einen Förderantrag stellt, um von der Kreisebene aus die Umsetzung des Bausteins 2 in einem Quartier anzuregen / einzuleiten, ist bei der Antragstellung mit Bezug auf die geplante Maßnahme die Kooperation mit der kreisangehörigen Stadt / Gemeinde, in der das betreffende Quartier liegt, nachzuweisen.



Förderung technischer Unterstützung von Datenanalysen

Benachteiligende Lebenslagen sind mehrdimensional und lassen sich nicht durch einzelne Ursachen erklären und beseitigen. Dementsprechend sollten auch die Analysen von Lebenslagen mehrdimensional sein: Sozial-, Bildungs-, Arbeitsmarkt-, Wirtschafts-, Umwelt-, und Gesundheits- sowie städtebauliche Daten müssen auf kleinräumiger Ebene gemeinsam betrachtet werden. Mit einer zentralen technischen Lösung können die Lebenslagen der Menschen zusammenhängend analysiert und die Analysen für möglichst viele ämter- und dezernatsübergreifende Planungsprozesse sowie die Angebots- und Maßnahmensteuerungen genutzt werden. Die Kommunen können die Analysen anschließend zur Steuerung von zielgerichteten, sozialräumlich angepassten und an Lebenslagen und Bedarfen der Menschen orientierten Angeboten nutzen.

Baustein 3: Datenplattform / Geoinformationssystem

Einrichtung einer Datenbank zur Integration und Analyse kleinräumiger Sozialdaten

Kreise, Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen erhalten auf Antrag finanzielle Unterstützung zur Implementierung einer Datenbank in Verbindung mit einem webbasierten Geoinformationssystem („Datenplattform“) zur Integration und Analyse kleinräumiger Datenbestände. Ziel ist es, dass zukünftig die Datenbestände auch ohne vertiefte Kenntnisse in Geoinformationssystemen durch alle Fachbereiche kleinräumig ausgewertet werden können. Hierfür eignet sich in besonderer Weise ein Geoinformationssystem, das über einen angemessenen Funktionsumfang verfügt und von den Nutzerinnen und Nutzern vollständig über einen Web-Browser bedient werden kann.

Die Förderung einer entsprechenden Datenplattform kann erfolgen, soweit die hierfür eingesetzte Software technische Mindestanforderungen erfüllt. Die Mindestanforderungen sind den Begleitinformationen zu diesem Förderaufruf zu entnehmen. Als Referenz für die dort aufgeführten Anforderungen dient die Open-Source-Software „KomMonitor“ (<https://kommonitor.de/>).

Kommunen können Mittel zur Finanzierung von Sachausgaben für die Einrichtung und Wartung der Software auf Servern der Kommune oder für die Einrichtung, Hosting und Wartung der Software auf externen Servern sowie den laufenden Support während der Projektlaufzeit beantragen. Die Förderung der Sachkosten kann längstens bis 31. Dezember 2024 erfolgen, die Übernahme / Bezuschussung von Personalausgaben der Zuwendungsempfängerin / des Zuwendungsempfängers ist nicht möglich. Gefördert werden nur Softwareprodukte, die den technischen Mindestanforderungen genügen (siehe Anhang der Begleitinformationen).



Je Kreis kann bei Baustein 3 nur ein Förderantrag berücksichtigt werden. Erfolgt die Förderung einer kreisangehörigen Kommune, so verpflichtet sich diese, den Kreis sowie die anderen kreisangehörigen Kommunen über ihr Vorhaben vor Antragstellung zu informieren. Kreisangehörige Kommunen und die Kreisverwaltung eines Kreises willigen mit der Förderung darin ein, dass die Datenplattform auch durch die jeweils anderen kreisangehörigen Kommunen bzw. durch die Kreisverwaltung genutzt werden kann. Der Zugriff auf einzelne Datensätze kann unabhängig davon durch technische Maßnahmen jeweils beschränkt werden (siehe dazu die technischen Mindestvoraussetzungen im Anhang der Begleitinformationen).

Auf diese Weise soll vermieden werden, dass sich innerhalb eines Kreises Parallelstrukturen etablieren, gleichzeitig wird perspektivisch eine kreisweite, kleinräumige Berichterstattung und Planung ermöglicht.

Baustein 3 kann parallel zur Inanspruchnahme von Baustein 1 oder 2 genutzt werden. Für Kommunen, die bereits Sozialplanungsprozesse initiiert haben, ist Baustein 3 auch unabhängig von einer Förderung der Bausteine 1 oder 2 förderfähig.

Unterstützung bei der Umsetzung der Bausteine 1 bis 3

Das Team *Armutsbekämpfung und Sozialplanung* bei der Landesberatungsgesellschaft G.I.B. NRW (<https://www.gib.nrw.de/tas>) unterstützt die Kommunen auf Wunsch bei der Implementierung der Sozialplanung, der Initiierung von ressortübergreifenden Arbeitsgruppen, der Festlegung eines Indikatorensets oder auch bei der Entwicklung von kleinräumigen Gebietseinheiten. Diese Dienstleistung steht allen Kommunen in Nordrhein-Westfalen kostenfrei sowohl grundsätzlich als auch im Rahmen der Antragstellung zur Verfügung (Kontakt Daten s. Begleitinformationen).

Darüber hinaus werden durch das Team der G.I.B. im Laufe des Jahres 2022 Schulungen und ein interkommunaler Austausch zu KomMonitor angeboten.

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind alle Kreise, kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen.

Rahmenbedingungen der Förderung von Modellprojekten und Maßnahmen

Die fachübergreifende (Sozial-)Planung und Zusammenarbeit innerhalb der kommunalen Verwaltung(en), ist eine wesentliche Grundlage für das Gelingen der Projekte. Das



integrierte Vorgehen – verwaltungsintern sowie mit externen Akteuren - ist bei der Projektbeschreibung darzustellen (z.B. über letter-of-intent, Kooperationsvereinbarung, etc.).

Wesentliche inhaltlich-fachliche Bewertungskriterien sind:

- Konkretisierungsgrad der Maßnahme (Zeitplan),
- Benennung qualitativer / quantitativer Zielsetzungen und Ergebnisse,
- Darstellung der Notwendigkeit des geplanten Personaleinsatzes,
- Beschreibung beabsichtigter Wirkungen / Ziele,
- fachliche Grundlage der Konzeption,
- integrierter Handlungsansatz, Zusammenwirken verschiedener Fachbereiche,
- Stand der Abstimmungs- und Planungsprozesse zum Projektbeginn,
- Perspektiven einer dauerhaften Implementierung.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- Konzept,
- Qualifikationsnachweis des für die Förderung vorgesehenen Personals soweit vorhanden, bei späterer Stellenbesetzung sind entsprechende Unterlagen nachzureichen,
- verwaltungsinterne Vereinbarung über fachämter-, dezernats- oder fachbereichsübergreifende Zusammenarbeit, Leitbild, soweit vorhanden,
- bei Kreisen bzw. kreisangehörigen Kommunen: Kooperationsvereinbarungen, letter-of-intent, etc. mit dem jeweils beteiligten kommunalen Kooperationspartner,
- Kooperationsvereinbarungen, letter-of-intent, etc. mit externen sozialen Akteuren (z.B. Job-Center, Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege),
- Finanzierungsplan (benötigtes Personal nebst Aufgabenstellung, Sachausgaben),
- Zeitplan.

Zuwendungsvoraussetzungen

Die im Wege dieses Programmaufrufs bewilligten Mittel dürfen nicht zur Finanzierung oder Ko-Finanzierung anderer Projekte / Förderprogramme verwendet werden, ihre Verwendung als Eigenmittel, die im Rahmen anderer Projekte / Förderprogramme zu erbringen sind, ist ausgeschlossen.

Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn ist grundsätzlich möglich. Über den Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn entscheidet das MAGS.



Es können ausschließlich Ausgaben abgerechnet werden, die im Durchführungszeitraum der Maßnahme der Höhe nach tatsächlich entstanden sind und durch Originalbelege nachgewiesen werden können (Realkostenprinzip). Pauschalen sind nicht zuwendungsfähig.

Die Buchung aller in Verbindung mit dem geförderten Projekt anfallenden Mittelzu- und -abflüsse hat über eine separate Kostenstelle des Antragstellers zu erfolgen.

Zuwendungsart

Die Projektförderung wird auf Basis der VV bzw. VVG zu § 44 LHO vorgenommen.

Finanzierungsart

Es wird eine Anteilfinanzierung gemäß Nr. 2.2.1 VV/VVG zu § 44 LHO gewährt.

Der Förderanteil beträgt bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, er ist in der Höhe begrenzt (s. „Fördermindest- / -höchstbetrag“).

Der Eigenanteil an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, der durch die Zuwendungsempfängerin / den Zuwendungsempfänger zu erbringen ist (vgl. Nr. 2.2 der VV bzw. 2.4 der VVG zu § 44 LHO), beträgt mindestens 20 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Die ANBest-P bzw. ANBest-G werden grundsätzlich unverändert zum Bestandteil des Bescheides.

Fördermindest- / -höchstbetrag

Die Förderung ist je Projekt der Bausteine 1 und 2 kalenderjährlich auf insgesamt 100.000 Euro (zuzüglich Eigenanteil) begrenzt.

Die Förderung je Projekt des Bausteins 3 ist auf insgesamt 40.000 Euro (zuzüglich Eigenanteil) in den ersten zwölf Kalendermonaten und im Anschluss auf 1.250 Euro (zuzüglich Eigenanteil) für jeden weiteren Kalendermonat begrenzt.

Fördergegenstand

Es können Sach- und Personalausgaben gefördert werden.



Bei der Förderung von Personalausgaben sollten die beantragten Stellenanteile je Antrag insgesamt mindestens 50 Prozent einer Vollzeitstelle nicht unterschreiten. Die Verteilung auf verschiedene Personalstellen ist möglich.

Förderdauer

Die Mindestlaufzeit von Projekten zu Baustein 1 und 2 soll 24 Kalendermonate nicht unterschreiten.

Projektbeginn ist frühestens der 1. April 2022. Der Durchführungszeitraum endet spätestens am 31. Dezember 2024.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Antragsfrist

Die Antragsfrist endet am 29. April 2022 für Projekte, die in 2022 beginnen und in 2022 eine Förderung erhalten sollen. Anträge, die nach dem 29. April 2022 im MAGS eingehen, können frühestens 2023 eine Förderung erhalten.

Projektanträge sind beim MAGS ausschließlich per Mail an zusammen-im-quartier@mags.nrw.de einzureichen. Mit Vorlage des Förderantrags kann der vorzeitige Maßnahmebeginn beantragt werden. Die Gewährung des vorzeitigen Maßnahmebeginns wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

Nach fachlich-inhaltlicher Prüfung der Anträge durch das MAGS werden die Antragsteller aufgefordert, ihren Antrag postalisch und mit Originalunterschrift der / des Handlungsbevollmächtigten der zuständigen Bezirksregierung zuzuleiten.

Die Verwendung der Antragsvordrucke ist zwingend erforderlich.

Bewilligungsverfahren

Die fachlich-inhaltliche Entscheidung über die Förderfähigkeit eines Projektes trifft das MAGS. Bewilligungsbehörden sind die örtlich zuständigen Bezirksregierungen.



Berichtspflichten

Die Zuwendungsempfängerin / der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, zwölf Kalendermonate nach Beginn der Maßnahme dem MAGS einen schriftlichen Zwischenbericht über die bis dahin eingeleiteten Schritte, erste Ergebnisse sowie die Mittelverwendung vorzulegen. Innerhalb von drei Kalendermonaten nach Abschluss der Maßnahme ist dem MAGS in einer schriftlichen Stellungnahme über Ablauf, Ergebnis und eine mögliche Fortsetzung der Maßnahme zu berichten. Hierfür wird den Projektträgern ein Berichtsraster durch das MAGS zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus erklärt der Projektträger sein Einverständnis mit einer möglichen Darstellung der Maßnahme im Rahmen von Veröffentlichungen des MAGS.

Weiterleitung von Zuwendungen

Soweit nicht alle Aufgaben in einem Projekt durch die Zuwendungsempfängerin / den Zuwendungsempfänger selbst durchgeführt werden können, können Dritte an der Projektumsetzung mitwirken. Die Weiterleitung der Zuwendung wird zugelassen. Hierbei ist sicherzustellen, dass die für die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger maßgebenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides einschließlich der Nebenbestimmungen, soweit zutreffend, auch der oder dem Dritten auferlegt werden.

Das Antragsformular sowie weitere Unterlagen und Informationen zum Aufruf stehen unter <https://www.mags.nrw/armutsbekaempfung-und-sozialplanung> als Download zur Verfügung. Die **Begleitinformation** zum Projektauftrag enthält ausführliche Informationen zu den Inhalten der Förderbausteine und Rahmenbedingungen.